

Artikel 1

Diese Hafenordnung gilt für das gesamte Hafengelände und richtet sich sowohl an Eigentümer als auch an Mieter von Liegeplätzen, beide nachfolgend als der „Liegeplatzinhaber“ bezeichnet. Der Liegeplatzinhaber trägt die Verantwortung für das Verhalten der Nutzer seines Liegeplatzes - mit Ausnahme von Passanten - auf dem Gelände von Schokkerhaven und für Schäden am Eigentum der Marina Schokkerstrand B.V. Dies gilt auch für Dritte, die im Auftrag des Liegeplatzinhabers Arbeiten ausführen. Der Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, die besagten Nutzer und Dritten über den Inhalt dieser Hafenordnung zu informieren.

Artikel 2

Wer sich auf dem Hafengelände aufhält, hat den Anweisungen der Geschäftsleitung der Marina Schokkerstrand B.V. und des Hafenmeisters Folge zu leisten.

Artikel 3

Jeder ist verpflichtet, auf dem Hafengelände für Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zu sorgen, auf Sicherheit zu achten und jedes störende Verhalten zu unterlassen. Ohne die Zustimmung des Hafenmeisters ist es verboten, auf dem Hafengelände:

- a. andere zu stören, sei es durch Lärm, Gestank, Parken, Verschmutzungen oder in irgendeiner anderen Weise, darin inbegriffen klappernde Leinen und Segel und vibrierende Takelage;
- b. Hunde frei laufen oder ihr Geschäft verrichten zu lassen;
- c. Motoren laufen zu lassen, außer wenn dies notwendig ist, um das Schiff zu bewegen;
- d. andere als die vereinbarten oder zugewiesenen Liegeplätze zu belegen;
- e. im Hafen mit gehissten Segeln oder mit einer Geschwindigkeit zu fahren, die gefährlich oder für andere unangenehm ist;
- f. das Schiff nicht ordnungsgemäß festzumachen oder in einem ungepflegten Zustand zu lassen;
- g. auf dem Hafengelände offenes Feuer zu machen, worunter auch Grillen zu verstehen ist;
- h. im Hafen zu schwimmen;
- i. persönliche Gegenstände außerhalb des Schiffes auf dem Hafengelände und den Landungsbrücken unbeaufsichtigt zu lassen;
- j. das Schiff als dauerhaften Wohnsitz und/oder Aufenthaltsort zu nutzen;
- k. auf den Landungsbrücken mit Fahrzeugen zu fahren;
- l. mit Fahrzeugen mit einer Achslast über 1500 kg zu fahren;
- m. auf dem Parkplatz Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen oder Fahrzeuge innerhalb des Hafengeländes außer auf dem Außenparkplatz abzustellen;
- n. Dritte Arbeiten an dem Schiff ausführen zu lassen, es sei denn, diese finden nur sporadisch statt;
- o. den Liegeplatz selbst Passanten zur Verfügung zu stellen.
Eine Vermietung oder Überlassung des Liegeplatzes an Dritte ist erlaubt, vorausgesetzt, der Hafenmeister wurde darüber informiert, die Vermietung oder Überlassung erstreckt sich auf einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen und der Liegeplatz wird nicht an (ehemalige) Mieter der Marina Schokkerstrand B.V. vermietet oder überlassen.

Jede Zuwiderhandlung gegen eines der in Buchstabe a bis o dieses Artikels beschriebenen Verbote gibt dem Hafenmeister

das Recht, dem Zuwiderhandelnden den Zugang zum Hafen, den dazugehörigen Außenbereichen und den dort befindlichen Gebäuden zu verweigern.

Hafenordnung

Artikel 4

Es ist verboten, die Hafenanlage mit Abfällen (darin inbegriffen Abfälle aus der Bordtoilette und tierische Hinterlassenschaften) Öl, Bilgenwasser und dergleichen zu verschmutzen. Hausmüll und Abfälle dürfen nur in dafür vorgesehenen Containern entsorgt werden. Im Falle einer Verschmutzung ist der Hafenmeister berechtigt, die Verschmutzung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (beseitigen zu lassen).

Artikel 5

Die Marina Schokkerstrand B.V. und der Hafenmeister haften unter keinen Umständen für Personen- oder Sachschäden unabhängig von der Art oder der Ursache oder für Verlust oder Diebstahl von Sachen, es sei denn, dieser Umstand ist auf ein Versäumnis zurückzuführen, das ihnen beiden oder einem von ihnen zuzurechnen ist.

Artikel 6

Will der Liegeplatzinhaber sein Schiff und Zubehör Dritten zur Nutzung überlassen, muss er den Hafenmeister vorab persönlich darüber informieren.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Untervermietung des Schiffes oder des Liegeplatzes unter Beachtung von Artikel 3 Buchstabe o ist es dem Liegeplatzinhaber verboten, den Liegeplatz zum Gegenstand einer gewerblichen Tätigkeit zu machen. Darunter fallen auch entsprechende Schilder, Ankündigungen, Hinweise usw.

Artikel 8

Der Liegeplatzinhaber wird dem Hafenmeister gestatten, ihm vorübergehend einen anderen als den zugewiesenen Liegeplatz zuzuweisen, wenn ein Interesse des Hafens dies erfordert.

Artikel 9

Der Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, den Hafenmeister zu informieren, wenn das Schiff für eine oder mehrere Nächte nicht am Liegeplatz liegen wird. Der Hafenmeister kann den freien Liegeplatz einem Passanten zuweisen.

Artikel 10

Auf den Wasserflächen von Schokkerhaven gelten im Allgemeinen die rechtlichen Bestimmungen der niederländischen Schifffahrtsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Wasser beträgt 4 km/h. Auf dem Gelände von Schokkerhaven gelten das niederländische Straßenverkehrsgesetz, die niederländische Verkehrsordnung und die von der Gemeinde aufgestellten Regelungen, mit der Maßgabe, dass die in den folgenden Absätzen dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen zu beachten sind:

1. Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf den Straßen innerhalb des Hafengeländes beträgt 10 km/h.
2. Mopeds und Fahrräder mit Hilfsmotor dürfen nicht mit eingeschaltetem (Hilfs-)Motor betrieben werden.

Artikel 11

Diese Hafenordnung kann mit Zustimmung sowohl der Mehrheit der Liegeplatzeigentümer als auch der Marina Schokkerstrand B.V. geändert werden. Auf mit der Marina Schokkerstrand B.V. geschlossene Verträge findet niederländisches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Zwolle.

